

Stadt Eberswalde · Stadtverordnetenversammlung
Fraktion Alternatives Wählerbündnis Eberswalde (ALE/BdE/AfW)

c/o Carsten Zinn, Frankfurter Allee 57, 16227 Eberswalde
Tel.: (03334) 354268, Mobil: (0170) 2029881, eMail: kommunal@gmx.de

Eberswalde, 25. Februar 2016

Stadt Eberswalde
Bürgermeister Friedhelm Boginski
Breite Straße 42
16225 Eberswalde

BV/0253/2016 – Änderung der Geschäftsordnung Aufforderung zur Beanstandung gem. § 55 BbgKVerf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Boginski,

die o.g. Beschlusvorlage lag nach Vorberatung im Hauptausschuß am 25.02.2016 der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vor.

Die Stadtverordnetenversammlung hat mehrheitlich der Beschlusvorlage zugestimmt und sie damit zum Beschluß erhoben.

Wie wir bereits in der Diskussion im Hauptausschuß und zur Stadtverordnetenversammlung ausgeführt haben, verstößt der neu gefaßte § 13 Absatz 6 der Geschäftsordnung nach Auffassung unserer Fraktion gegen die Brandenburgische Kommunalverfassung.

Die Fraktion Alternatives Wählerbündnis Eberswalde (ALE/BdE/AfW) fordert Sie daher auf, den Beschluß gemäß § 55 BbgKVerf zu beanstanden.

Begründung:

In bisherigen Fassung des § 13 Absatz 6 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Eberswalde wird sinngemäß die Formulierung der Kommunalverfassung § 42 Absatz 3 Satz 2 wiedergegeben.

In der Neufassung nach der o.g. Beschlusvorlage wird die Regelung der Kommunalverfassung, welche keine Formvorschriften für die Einwendungen vorsieht, eingeschränkt

Durch die neue Regelung in der Geschäftsordnung werden die Rechte der Stadtverordneten, die in der Kommunalverfassung festgeschrieben sind, in unzulässiger Weise beschnitten.

Selbstreden müssen Einwendungen klar und verständlich vorgebracht werden. Allerdings können sie entsprechend dem Wortlaut der Kommunalverfassung bis unmittelbar vor der Beschlußfassung über Einwendungen vorgebracht werden. Da die Kommunalverfassung keine Schriftform verlangt, ist es dem Stadtverordneten überlassen, ob er seine Einwendung schriftlich vorlegt oder mündlich vorträgt.

Dieses Recht der Stadtverordneten gemäß Kommunalverfassung kann nicht durch einen Stadtverordnetenbeschuß aufgehoben werden und dementsprechend auch nicht in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung festgeschrieben werden.

Der durch die Stadtverordnetenversammlung gefaßte Beschluß ist daher rechtswidrig.

Der rechtswidrige Beschluß der Stadtverordnetenversammlung hat erhebliche Rechtsunsicherheiten zur Folge. Insbesondere weil nunmehr die Geschäftsordnung insgesamt und damit auch alle künftig auf dieser Grundlage gefaßten Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung als rechtswidrig angesehen und dementsprechend rechtlich angefochten werden können.

Auch im Sinne der Rechtssicherheit ist es also dringend geboten, den Beschluß zu beanstanden und die Geschäftsordnung in ihrer bisherigen Fassung beizubehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Zinn



25.02.2016